

## Verhalten nach Corona-Infektion

Wenn sich Pflegende auf der Arbeit mit dem Coronavirus anstecken, sollten sie die Infektion umgehend der zuständigen Berufsgenossenschaft als Versicherungsfall melden. Dies ist wichtig, weil unter anderem Langzeit- und Dauerschäden nach einer Infektion nicht absehbar sind. Wird die Infektion als Versicherungsfall gemeldet, entstehen im Falle einer Erkrankung mögliche Ansprüche auf Heilbehandlungen oder medizinische Rehabilitation.

Voraussetzung ist ein Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Krankheitssymptome wie, zum Beispiel Fieber oder Husten bzw. ein positiver PCR-Test.

Kann nachgewiesen werden, dass sich Pflegende während der Tätigkeit mit Covid-19 angesteckt haben, kann die Infektion ggf. auch als Arbeitsunfall gemeldet werden. Der Arbeitgeber sollte hier immer aufgefordert werden, vorsorglich eine Meldung bei der Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

Bei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ist die regionale Unfallkasse bzw. der Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.

Bei Einrichtungen in privater oder kirchlicher Trägerschaft ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Sinnvoll ist sicherlich auch, den Betriebsarzt aufzusuchen, der ggf. einen beruflichen Zusammenhang bescheinigen kann.

*Die Anerkennung als Berufskrankheit hat deutliche Vorteile, die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten der Heilbehandlung und wenn notwendig auch der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, sowie Rentenzahlungen bei bleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit.*

Üblicherweise wird bei positiver Testung vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet.

Das Infektionsschutzgesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, trotz Infektion eingesetzt zu werden. Wer sich dem entzieht, muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Der jeweilige Arbeitgeber muss allerdings die Weiterbeschäftigung beim Gesundheitsamt beantragen. Das Robert-Koch-Institut hat hierzu recht vage Rahmenbedingungen festgelegt. Inwieweit der Einsatz von infizierten Pflegepersonen überhaupt angemessen und rechtlich zulässig ist, wird die Rechtsprechung wohl klären müssen.

**Frank Stricker-Wolf · Mitgliederberatung**

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe**  
DBfK Südwest e. V.